



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet

Internet-Adresse: www.bundesanzeiger.de

Veröffentlichungsdatum: 28. November 2013

Rubrik: Verschiedenes

Veröffentlichungspflichtiger: Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg,
Lüneburg

Fondsname:

ISIN:

Auftragsnummer: 131112041769

Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg

Finanzstatut

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg hat am 5. September 2013 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I, S. 2749), das nachfolgende Finanzstatut beschlossen:

Teil I: Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Das Finanzstatut regelt die Aufstellung und den Vollzug des Wirtschaftsplans (Wirtschaftsführung) sowie die Rechnungslegung und die Abschlussprüfung der IHK Lüneburg-Wolfsburg.
- (2) Richtlinien zur Ausführung des Finanzstatuts werden von Präsident und Hauptgeschäftsführer der IHK Lüneburg-Wolfsburg erlassen.

Teil II: Allgemeine Vorschriften zum Wirtschaftsplan

§ 2 Feststellung der Wirtschaftssatzung und des Wirtschaftsplans, Geschäftsjahr

- (1) Die Vollversammlung beschließt alljährlich über den Wirtschaftsplan durch die Wirtschaftssatzung. Mit der Feststellung der Wirtschaftssatzung wird über die Beiträge und die Höhe der maximalen Kreditaufnahme im Geschäftsjahr sowie über Verpflichtungen zur Leistung von Investitionsausgaben in zukünftigen Jahren entschieden. Hauptgeschäftsführer und Präsident legen den Entwurf der Wirtschaftssatzung und des Wirtschaftsplans so rechtzeitig der Vollversammlung vor, dass diese darüber vor Beginn des Geschäftsjahres Beschluss fassen kann. Die Wirtschaftssatzung wird gemäß den Bestimmungen der Satzung der IHK Lüneburg-Wolfsburg veröffentlicht.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Bedeutung und Wirkung des Wirtschaftsplans

- (1) Mit dem Wirtschaftsplan werden die für die Erfüllung der Aufgaben der IHK Lüneburg-Wolfsburg im betreffenden Geschäftsjahr voraussichtlich notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt und der voraussichtliche Ressourcenbedarf ausgewiesen. Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung der IHK.
- (2) Der Wirtschaftsplan ermächtigt die zuständigen Organe, Ressourcen aufzunehmen, anzuschaffen, einzusetzen und zu verbrauchen. Durch den Wirtschaftsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 4 Bestandteile des Wirtschaftsplans

- (1) Der Wirtschaftsplan gliedert sich in eine Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (Plan-GuV) und einen Investitionsplan.

(2) Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen beizufügen:

- die Personalübersicht (Anlage 6),
- eine gesonderte Zusammenstellung der übernommenen Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Aufwendungen in künftigen Geschäftsjahren führen können (Haftungsverhältnisse) sowie
- die Aufstellung der sonstigen finanziellen Verpflichtungen.

§ 5 Vorläufige Wirtschaftsführung

Ist der Wirtschaftsplan zu Beginn des Geschäftsjahres noch nicht beschlossen, dürfen Aufwendungen zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Übrigen nur im Rahmen der Ansätze des Vorjahres geleistet werden.

§ 6 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Bei Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die Grundsätze eines ehrbaren Kaufmanns zu beachten.
- (2) Für alle Auftragsvergaben sind die von der Vollversammlung beschlossene Beschaffungssatzung sowie die von Präsident und Hauptgeschäftsführer in Kraft gesetzte Beschaffungsrichtlinie anzuwenden, sofern nicht durch Gesetz etwas anderes geregelt ist.

Teil III: Aufstellung des Wirtschaftsplans

§ 7 Inhalt, Gliederung und Erläuterung des Wirtschaftsplans

- (1) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres stellt die IHK Lüneburg-Wolfsburg einen Wirtschaftsplan auf.
- (2) In der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung des Wirtschaftsplans sind alle Aufwendungen und Erträge, der zur Verwendung vorgesehene Gewinnvortrag bzw. Verlustvortrag und die Rücklagenveränderungen in voller Höhe und getrennt voneinander anzusetzen und auszuweisen. Die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung ist auszugleichen. Die Gliederung erfolgt gemäß Anlage 1.
- (3) Im Investitionsplan des Wirtschaftsplans sind alle investiven Einzahlungen und Auszahlungen in voller Höhe und getrennt voneinander anzusetzen und auszuweisen; die Gliederung erfolgt gemäß Anlage 2. Wenn Verpflichtungen zu Lasten zukünftiger Geschäftsjahre eingegangen werden sollen (Verpflichtungsermächtigung), sind diese zu der Maßnahme darzulegen. Zuwendungen Dritter sind besonders auszuweisen.
- (4) Die wesentlichen Posten des Wirtschaftsplans sind, insbesondere soweit sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen, zu erläutern.

§ 8 Größere Baumaßnahmen

- (1) Größere Baumaßnahmen liegen dann vor, wenn das Volumen 5 v. H. der Summe der geplanten Aufwendungen übersteigt.
- (2) Derartige Baumaßnahmen sind in ihrer Gesamtheit von der Vollversammlung zu beschließen. Dies gilt auch dann, wenn sie sich über mehrere Jahre erstrecken. Verbindliche Grundlage für diesen Beschluss ist eine Investitions- und Finanzierungsübersicht.

§ 9 Gesonderte Wirtschaftspläne für bestimmte Einrichtungen

Für unselbständige Einrichtungen der IHK Lüneburg-Wolfsburg, die sich zu einem erheblichen Teil aus eigenen Erträgen oder zweckgebundenen Leistungen Dritter finanzieren, sind gesonderte Wirtschaftspläne zulässig; die Vorschriften dieses Finanzstatuts sind anzuwenden. Die gesonderten Wirtschaftspläne sind dem Wirtschaftsplan der IHK beizufügen.

§ 10 Nachtragswirtschaftsplan

- (1) Ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan ist aufzustellen, wenn sich die Gewinn- und Verlustrechnung oder die Kapitalflussrechnung gegenüber dem Wirtschaftsplan erheblich verändern. Eine erhebliche Veränderung liegt dann vor, wenn das Gesamtvolumen der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung bzw. der Kapitalflussplanung um mehr als 10 v. H. überschritten wird. Die Vollversammlung kann bei Verabschiedung des Wirtschaftsplans weitergehende Anforderungen zur Notwendigkeit, den Wirtschaftsplan zu ändern, beschließen.
- (2) Die Regelungen des § 2 Abs. 1 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Vollversammlung eine geänderte Wirtschaftssatzung und gegebenenfalls einen Nachtragswirtschaftsplan bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres beschließt. Im Rahmen des Nachtragswirtschaftsplans kann ein Bilanzgewinn geplant werden.

Teil IV: Ausführung des Wirtschaftsplans

§ 11 Gesamtdeckungsprinzip, Deckungsfähigkeit

- (1) Alle Erträge dienen, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Deckung aller Aufwendungen (Gesamtdeckungsprinzip).
- (2) Zweckgebundene Mehrerträge sind nur für damit verbundene Mehraufwendungen zu verwenden.
- (3) Der Personalaufwand und die übrigen Aufwendungen sind jeweils für sich deckungsfähig. Sie können insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Aufwendungen für einzelne Zwecke können von der Deckungsfähigkeit ausgenommen werden. Investitionsein- und -auszahlungen können für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.
- (4) Mehrerträge oder Minderaufwendungen in der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung können für einseitig deckungsfähig zugunsten von Investitionen in der Kapitalflussplanung erklärt werden.

§ 12 Vollständigkeit und Abweichungen vom Wirtschaftsplan, Übertragbarkeit

- (1) Forderungen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.
- (2) Der angesetzte Personalaufwand und die übrigen Aufwendungen dürfen ohne besondere Bewilligung der Vollversammlung bis zu 10 v. H. der Planwerte überschritten werden, soweit Deckung vorhanden ist. Bei fehlender Deckung bedürfen auch Überschreitungen der Planwerte unterhalb dieser Grenze der Genehmigung der Vollversammlung.
- (3) Außerplanmäßige Aufwendungen und außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen dürfen geleistet werden, wenn sie unabweisbar oder für die Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit unumgänglich notwendig sind. Sie bedürfen der Genehmigung der Vollversammlung.
- (4) Mehrausgaben für in der Kapitalflussplanung veranschlagte Einzelvorhaben bedürfen der Genehmigung der Vollversammlung, sofern keine Deckungsfähigkeit gegeben ist.
- (5) Planansätze für Investitionen sind übertragbar bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden dritten Geschäftsjahres.

Teil V: Buchführung, Rechnungslegung und Controlling

§ 13 Buchführung

- (1) Die IHK Lüneburg-Wolfsburg führt ihre Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Soweit sich aus diesem Finanzstatut nichts anderes ergibt, gelten sinngemäß die Vorschriften des Ersten Abschnitts des Dritten Buchs (Vorschriften für alle Kaufleute) des Handelsgesetzbuches in ihrer jeweils geltenden Fassung. Bei der Anwendung sind die Aufgabenstellung und die Organisation der IHK Lüneburg-Wolfsburg zu beachten.
- (2) Die Rechnungslegung bildet unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der IHK vollständig ab.

§ 14 Eröffnungsbilanz

Für die beim Übergang auf die kaufmännische doppelte Buchführung aufzustellende Eröffnungsbilanz entsprechend § 242 des Handelsgesetzbuches (HGB) gelten Sondervorschriften, die nach § 1 Abs. 2 in den Richtlinien zur Ausführung des Finanzstatuts der IHK Lüneburg-Wolfsburg geregelt sind.

§ 15 Jahresabschluss, Rücklagen, Anhang mit Plan-Ist-Vergleich des Wirtschaftsplans und Lagebericht

- (1) Die IHK Lüneburg-Wolfsburg stellt innerhalb des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss, einen Anhang zum Jahresabschluss und einen Lagebericht unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der §§ 238 bis 257, 284 bis 286 und 289 des Handelsgesetzbuches sowie Artikel 28, 66 und 67 EGHGB in ihren jeweils geltenden Fassungen auf.
- (2) Der Jahresabschluss der IHK Lüneburg-Wolfsburg besteht aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Kapitalflussrechnung. Die Bilanz ist nach dem als Anlage 3, die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem als Anlage 4 und die Kapitalflussrechnung nach dem als Anlage 5 beigefügten Muster zu gliedern.
- (3) In den Anhang des Jahresabschlusses sind auch ein Anlagenspiegel gemäß § 268 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches und ein Plan-/Ist-Vergleich des Wirtschaftsplans aufzunehmen. Weitere Inhalte ergeben sich aus den Richtlinien zur Ausführung des Finanzstatuts.
- (4) Die bei der Eröffnungsbilanz entstehende Nettoposition ergibt sich zum Stichtag der Eröffnungsbilanz als Unterschiedsbetrag zwischen Vermögen und Schulden unter Berücksichtigung von Rücklagen. Die Vollversammlung darf die Nettoposition zum Festgesetzten Kapital weiterentwickeln und dieses in angemessener Höhe zur Finanzierung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendige, langfristig gebundene Vermögens (immaterielles Vermögen, Sachanlagen, Beteiligungen) dotieren.
- (5) Die IHK hat eine Ausgleichsrücklage zu bilden. Diese dient zum Ausgleich aller ergebniswirksamen Schwankungen und beträgt zwischen 30 v. H. und 50 v. H. der gesamten Aufwendungen. Die Bildung von zweckbestimmten Rücklagen ist zulässig. Diese sind in der Bilanz als „Andere Rücklagen“ auszuweisen. Der Verwendungszweck, der Umfang sowie der Zeitpunkt der voraussichtlichen Inanspruchnahme sind hinreichend zu konkretisieren.
- (6) Bilanzgewinne können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Sie sind spätestens im zweiten Jahr nach Entstehung den Rücklagen zuzuführen oder im darauf folgenden Geschäftsjahr für den Ausgleich der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung heranzuziehen.
- (7) Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand oder anderer Zuschussgeber für Investitionen in aktivierte Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind in der Bilanz auf der Passivseite als „Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen“ vermindert um den Betrag der bis zum jeweiligen Bilanzstichtag angefallenen Auflösungsbeträge auf die mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens auszuweisen.
- (8) Bei der Erstellung des Jahresabschlusses kann ein Ergebnisverwendungsvorschlag berücksichtigt werden.

§ 16 Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling

Die IHK Lüneburg-Wolfsburg richtet eine Kosten- und Leistungsrechnung (Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträgerrechnung) ein, die eine betriebswirtschaftliche Kalkulation sowie eine betriebsinterne Steuerung und Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der IHK erlaubt.

Teil VI: Abschlussprüfung und Entlastung

§ 17 Prüfung, Vorlage und Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresergebnisses (alternativ: Verwendung des Bilanzgewinns/Bilanzverlustes), Entlastung sowie Veröffentlichung

- (1) Die IHK Lüneburg-Wolfsburg hat den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Anhang und den Lagebericht sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung einschließlich der Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit prüfen zu lassen. Bei der Prüfung sind die Prüfungsrichtlinien der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde sowie sinngemäß die §§ 317, 320, 321 und 322 des Handelsgesetzbuches zu beachten.
- (2) Die Abschlussprüfung gemäß Abs. 1 wird durch einen von der Vollversammlung der IHK Lüneburg-Wolfsburg bestellten Abschlussprüfer – entweder durch die Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammern oder durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – durchgeführt. Der Abschlussprüfer legt den Prüfungsbericht der IHK vor. Die IHK leitet der Rechtsaufsicht zeitnah ein Exemplar des Prüfungsberichts zu. Grundlage für die Prüfung durch ehrenamtliche Rechnungsprüfer der IHK Lüneburg-Wolfsburg ist insbesondere der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers; weitere zusätzliche Prüfungshandlungen aus besonderen Anlässen bleiben ihnen unbenommen.
- (3) Die Vollversammlung der IHK Lüneburg-Wolfsburg stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Ergebnisverwendung.
- (4) Die Vollversammlung der IHK Lüneburg-Wolfsburg erteilt die Entlastung für das Präsidium und den Hauptgeschäftsführer. Näheres regelt die IHK-Satzung.
- (5) Der Jahresabschluss ist im Internetauftritt der IHK zu veröffentlichen. Zulässig ist auch eine verkürzte Form.

Teil VII: Ergänzende Vorschriften

§ 18 Nutzungen und Sachbezüge

- (1) Nutzungen und Sachbezüge dürfen Beschäftigten der IHK Lüneburg-Wolfsburg nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden, soweit nicht durch Gesetz, Dienstvertrag, Dienstvereinbarung, für den öffentlichen Dienst allgemein geltende Vorschriften oder im Wirtschaftsplan etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Personalaufwendungen, die nicht auf Gesetz, Dienstvereinbarung oder auf Dienstvertrag beruhen, dürfen nur geleistet werden, wenn dafür Mittel bereitgestellt werden, die im Wirtschaftsplan besonders zu erläutern sind.

§ 19 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Beteiligungen

- (1) Zum Erwerb, zur Veräußerung und zur dinglichen Belastung von Grundstücken ist die Einwilligung der Vollversammlung einzuholen, soweit diese Rechtsgeschäfte nicht bereits nach dem Wirtschaftsplan vorgesehen sind.
- (2) Zur Eingehung oder Veräußerung von Beteiligungen ist die Einwilligung der Vollversammlung einzuholen. Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen des privaten Rechts, die dazu bestimmt sind, dem gesetzlichen Auftrag der IHK durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu diesem Unternehmen zu dienen. Bei Beteiligungen von mehr als 50 % der Anteile ist für die Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung der Gesellschaft die Vollversammlung der IHK zu beteiligen.

§ 20 Zuwendungen

Zuwendungen sind freiwillige finanzielle Leistungen an Dritte (Stellen außerhalb der IHK), die zur Erfüllung bestimmter Zwecke unter Beachtung von § 1 IHKG und der Grundsätze des staatlichen Haushaltsrechts erfolgen. Zuwendungen regelt die Zuwendungssatzung.

§ 21 Änderung von Verträgen, Vergleiche

Die IHK Lüneburg-Wolfsburg darf zu ihrem Nachteil Verträge nur in besonders begründeten Ausnahmefällen aufheben oder ändern und Vergleiche nur abschließen, wenn dies für sie zweckmäßig und wirtschaftlich ist.

§ 22 Veränderung von Ansprüchen

(1) Die IHK darf Ansprüche nur

1. stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,
2. niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
3. erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des Einzelfalls für den Anspruchsgegner eine besondere Härte darstellen würde; das Gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.

(2) Regelungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 23 Geldanlagen

Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen und für den vorgesehenen Zweck in Anspruch genommen werden können.

Teil VIII: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten

Das Finanzstatut tritt mit Wirkung zum 1.1.2014 in Kraft und gilt für Geschäftsjahre ab 2014. Gleichzeitig tritt das Finanzstatut in der Fassung vom 29.2.2012 außer Kraft.

Anlagen:

Anlage 1	Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (Plan-GuV)
Anlage 2	Investitionsplan
Anlage 3	Bilanz
Anlage 4	Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)
Anlage 5	Kapitalflussrechnung

Anlage 6 Personalübersicht

Anlagen zum Finanzstatut der IHK Lüneburg-Wolfsburg

Anlage 1

Plan-Gewinn- und Verlustrechnung

	Plan Euro	Plan Lfd. Jahr Euro	Ist Vorjahr Euro
1. Erträge aus IHK-Beiträgen			
2. Erträge aus Gebühren			
3. Erträge aus Entgelten			
4. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Leistungen			
5. Andere aktivierte Eigenleistungen			
6. Sonstige betriebliche Erträge			
- davon: Erträge aus Erstattungen			
- davon: Erträge aus öffentlichen Zuwendungen			
- davon: Erträge aus Abführung an gesonderte Wirtschaftspläne			
Betriebserträge			
7. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren			
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen			
8. Personalaufwand			
a) Gehälter			
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung			

		Plan Euro	Plan Lfd. Jahr Euro	Ist Vorjahr Euro
9.	Abschreibungen			
	a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen			
	b) Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der IHK üblichen Abschreibungen überschreiten			
10.	Sonstige betriebliche Aufwendungen			
	- davon: Zuführungen an gesonderte Wirtschaftspläne			
Betriebsaufwand				
Betriebsergebnis				
11.	Erträge aus Beteiligungen			
12.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			
13.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
	davon: Erträge aus Abzinsung			
14.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens			
15.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
	- davon: Aufwendungen aus Aufzinsung			
Finanzergebnis				
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit				
16.	Außerordentliche Erträge			
17.	Außerordentliche Aufwendungen			
Außerordentliches Ergebnis				
18.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			
19.	Sonstige Steuern			
20.	Jahresergebnis (<i>alternativ</i> : Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)			

		Plan Euro	Plan Lfd. Jahr Euro	Ist Vorjahr Euro
21.	Ergebnisvortrag (<i>alternativ</i> : Gewinn-/Verlustvortrag) aus dem Vorjahr			
22.	Entnahmen aus Rücklagen			
	a) aus der Ausgleichsrücklage			
	b) aus anderen Rücklagen			
23.	Einstellungen in Rücklagen			
	a) in die Ausgleichsrücklage			
	b) in andere Rücklagen			
24.	Ergebnis (alternativ: Bilanzgewinn/Bilanzverlust)			

Anlagen zum Finanzstatut der IHK Lüneburg-Wolfsburg

Anlage 2

Investitionsplan

Hinweis: Die Nummerierung der Positionen entspricht der in der Finanzrechnung

		Plan Euro	Plan Lfd. Jahr Euro	Ist Vorjahr Euro
10.	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens			
11.	- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen			
12.	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens			
13.	- Auszahlungen für Investitionen des immateriellen Anlagevermögens			
14.	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens			
15.	- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen			

		Plan Euro	Plan Lfd. Jahr Euro	Ist Vorjahr Euro
16.	= Plan-Cashflow aus der Investitionstätigkeit			

Anlagen zum Finanzstatut der IHK Lüneburg-Wolfsburg

Anlage 3

Bilanz

AKTIVA				PASSIVA	
		31.12. lfd. Jahr Euro	31.12. Vorjahr Euro		31.12. Vorjahr Euro
A.	Anlagevermögen	A.	Eigenkapital
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände	I.	Festgesetztes Kapital
1.	Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	II.	Ausgleichsrücklage
2.	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte, sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	III.	Andere Rücklagen
3.	Geleistete Anzahlungen	IV.	Ergebnis (<i>alternativ</i> : Bilanzgewinn/-verlust)
II.	Sachanlagen	B.	Sonderposten

AKTIVA				PASSIVA			
		31.12. lfd. Jahr Euro	31.12. Vorjahr Euro			31.12. lfd. Jahr Euro	31.12. Vorjahr Euro
1.	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken		Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen
2.	Technische Anlagen und Maschinen	C.	Rückstellungen
3.	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
4.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.	Steuerrückstellungen
III.	Finanzanlagen	3.	Sonstige Rückstellungen
1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	D.	Verbindlichkeiten
2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
3.	Beteiligungen	2.	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen
4.	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	3.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
5.	Wertpapiere des Anlagevermögens	4.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

AKTIVA				PASSIVA				
		31.12. lfd. Jahr Euro	31.12. Vorjahr Euro			31.12. lfd. Jahr Euro	31.12. Vorjahr Euro	
	6.	Sonstige Ausleihungen und Rückdeckungsan- sprüche	5.	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
B.	Umlaufvermögen		6.	Sonstige Verbindlichkeiten
	I.	Vorräte	E.	Rechnungsabgrenzungsposten
	1.	Roh,- Hilfs- und Be- triebsstoffe				
	2.	Unfertige Leistungen				
	3.	Fertige Leistungen				
	4.	Geleistete Anzahlun- gen				
	II.	Forderungen und sonstige Ver- mögensgegenstände				
	1.	Forderungen aus Bei- trägen, Gebühren, Ent- gelten und sonstigen Lieferungen und Leis- tungen				
	2.	Forderungen gegen verbundene Unterneh- men				
	3.	Forderungen gegen Un- ternehmen, mit denen ein Beteiligungsver- hältnis besteht				

AKTIVA		31.12. lfd. Jahr Euro	31.12. Vorjahr Euro	PASSIVA
		31.12. lfd. Jahr Euro	31.12. Vorjahr Euro	31.12. lfd. Jahr Euro
4.	Sonstige Vermögensgegenstände	
III.	Wertpapiere	
1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	
2.	Sonstige Wertpapiere	
IV.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	
C.	Rechnungsabgrenzungsposten	
D.	Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	

Anlagen zum Finanzstatut der IHK Lüneburg-Wolfsburg

Anlage 4

Gewinn- und Verlustrechnung

		Lfd. Jahr Euro	Vorjahr Euro
1.	Erträge aus IHK-Beiträgen		
2.	Erträge aus Gebühren		
3.	Erträge aus Entgelten		
4.	Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Leistungen		
5.	Andere aktivierte Eigenleistungen		
6.	Sonstige betriebliche Erträge		
	- davon: Erträge aus Erstattungen		

		Lfd. Jahr Euro	Vorjahr Euro
- davon: Erträge aus öffentlichen Zuwendungen			
- davon: Erträge aus Abführung von gesonderten Wirtschaftsplänen			
Betriebserträge			
7.	Materialaufwand		
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe u. bezogene Waren		
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		
8.	Personalaufwand		
	a) Gehälter		
	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		
9.	Abschreibungen		
	a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		
	b) Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens soweit diese die in der IHK üblichen Abschreibungen nicht überschreiten		
10.	Sonstige betriebliche Aufwendungen		
	- davon: Aufwendungen aus Zuführung an gesonderte Wirtschaftspläne		
Betriebsaufwand			
Betriebsergebnis			
11.	Erträge aus Beteiligungen		
12.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		
13.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
	- davon: Erträge aus Abzinsung		
14.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		
15.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
	- davon: Aufwendungen aus Aufzinsung		

	Lfd. Jahr Euro	Vorjahr Euro
Finanzergebnis		
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		
16.		
16.		
17.		
17.		
Außerordentliches Ergebnis		
18.		
18.		
19.		
19.		
20.		
20.		
21.		
21.		
22.		
22.		
a)		
a)		
b)		
b)		
23.		
23.		
a)		
a)		
b)		
b)		
24.		
24.		

Anlagen zum Finanzstatut der IHK Lüneburg-Wolfsburg

Anlage 5

Kapitalflussrechnung

	Lfd. Jahr Euro	Vorjahr Euro
1.		
1.		
2a.		
2a.		
2b.		
2b.		

			Lfd. Jahr Euro	Vorjahr Euro
3.	+/-	Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen		
4.	+/-	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+)/Erträge (-) [bspw. Abschreibung auf ein aktiviertes Disagio]		
5.	+/-	Verlust (+)/Gewinn (-) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens		
6.	+/-	Abnahme (+)/Zunahme (-) der Vorräte, der Forderungen aus IHK-Beiträgen, Gebühren, Entgelte und sonstigen Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind		
7.	+/-	Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus IHK-Beiträgen, Gebühren, Entgelte und sonstigen Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind		
8.	+/-	Ein- (+) und Auszahlungen (-) aus außerordentlichen Posten		
9.	=	Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		
10.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens		
11.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen		
12.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens		
13.	-	Auszahlungen für Investitionen des immateriellen Anlagevermögens		
14.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens		
15.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen		
16.	=	Cashflow aus der Investitionstätigkeit		
17 a.)	+	Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten		
17 b.)	+	Einzahlungen aus Investitionszuschüssen		
18.	-	Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-) Krediten		
19.	=	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit		
20.		Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes (Summe der Zeilen 9, 16 und 19)		
21.	+	Finanzmittelbestand am Anfang der Periode		

**Lfd. Jahr
Euro**

**Vorjahr
Euro**

22. = Finanzmittelbestand am Ende der Periode

Anlagen zum Finanzstatut der IHK Lüneburg-Wolfsburg

Anlage 6

Personalübersicht

Mitarbeitergruppe	31.12.20XX		31.12.20XX		Gehaltssummen
	Köpfe	Vollzeit- äquivalente	Köpfe	Vollzeit- äquivalente	

Geschäftsführung

Hauptgeschäftsführer					
Bereichsleiter					
Geschäftsstellenleiter					

(wissenschaftliche) Mitarbeiter

Teamleiter					
Referenten					
Fach- und Ausbildungsberater					
Sachbearbeiter & Assistenzen					
Technisches Personal					

Weitere

Auszubildende					
Praktikanten					

Mitarbeitergruppe	31.12.20XX		31.12.20XX		Gehaltssummen
	Köpfe	Vollzeit- äquivalente	Köpfe	Vollzeit- äquivalente	
Geringfügig Be- schäftigte					

Lüneburg, den 5.9.2013

Olaf Kahle, Präsident

Michael Zeinert, Hauptgeschäftsführer

Genehmigt durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr am 29.10.2013, Az. 21-01558/5050.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist im Bundesanzeiger und auf den Internetseiten der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg unter der Adresse www.ihk-lueneburg.de bekannt zu machen.

Lüneburg, den 11.11.2013

Olaf Kahle, Präsident

Michael Zeinert, Hauptgeschäftsführer